28. Jahrgang | 1. Ausgabe 2018

UK|FUK BB *aktuell*

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Pflegende Personen
Gefahrstoffinformationssystem
EU-Datengrundschutzverordnung
Einsatz der Motorkettensäge

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Ausgabe 01.2018 | Juni

UK|FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der
Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder),
Telefon: 0335/5216-0, Telefax: 0335/5216-222, E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:
stellvertretender Geschäftsführer Dieter Ernst

Konzept und Redaktionsleitung:
Sabine Merker

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:
Dr. Oliver Kuppinger, Sabine Merker, Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Andreas Scheele, Ulf Spies

Bildnachweis:

S. 6	www.sichere-schule.de
S. 7	Kitaleiterkongress - fotolia.com-196651353
S. 8, 9	Kleiderwäschemehrverscheiß fotolia.com-100795799, 88842311
Titel, S. 10,11	Pflege - fotolia.com-201709989, 200361327, 200363244
S. 14-15	R. Behrendt, Unfallkasse Brandenburg
S. 18	Magnetspielzeuge - fotolia.com-28777058
S. 20	Datenschutz-Grundverordnung - fotolia.com-195978584
S. 22	Versicherungsschutz Gruppenarbeit fotolia.com-56756798

Herstellung.
Druckerei Oehme - das Medienzentrum
Neue Spreestraße 2, 15517 Fürstenwalde

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Liebe Leserinnen und Leser,

in der aktuellen Ausgabe des Mitteilungsblattes der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg haben wir wieder zahlreiche Beiträge aus unseren umfangreichen Tätigkeitsfeldern für Sie zusammengestellt.
In der Kategorie Prävention stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe das Deutsche Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht (DEGINTU) vor.
Der Bereich Kita und Schule lädt zum Kitakongress ein.
In dieser Ausgabe präsentiert sich auch der Bereich Entschädigung mit einem informativen Artikel zum Kleiderwäschemehrverschleiß und wertvollen Tipps für pflegende Personen.
Der Fachbereich Feuerwehr gibt Hinweise zum sicheren Einsatz der Motorkettensäge und der Bereich Kurz & Knapp gibt einen Überblick zu den Themen: Gefährdung durch Magnetspielzeuge, Unterbrechung von Wegen, EU-Datengrundschutzverordnung, Versicherungsschutz bei Hausaufgaben.
Am Ende des Magazins finden Sie wie gewohnt Hinweise zu aktuellen Medien und Publikationen der gesetzlichen Unfallversicherung.
Sie haben Fragen oder Anregungen zu unseren Beiträgen oder eine Frage zum Versicherungsschutz oder zu unseren Leistungen? Schicken Sie eine E-Mail an presse@ukbb.de.
Wir beantworten in jeder Ausgabe einige Fragen in unserem Bereich FAQ.

Viel Freude beim Lesen wünscht
Ihre Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum US 2

Editorial 1

Inhaltsverzeichnis 2

Prävention
Neues Gefahrstoffinformationssystem für Schulen 3
Sichere Schule Aktualisierung Chemie 6

Schule und Kita
Deutscher Kitaleitungskongress 2018 7

Entschädigung
Kleiderwäschemehrverschleiß 8
Pflegepersonen 10

Feuerwehr
Einsatz der Motorkettensäge 14

Kurz und Knapp
Gefährdung durch Magnetspielzeuge 18
Unterbrechung von Wegen 19
Datengrundschutzverordnung 20
Versicherungsschutz Hausaufgaben 22
Prognose Mitgliedsbeitrag 2019 bei der UK 23
Prognose Mitgliedsbeitrag 2019 bei der FUK 24

Aktuelle Medien 25

Neues Gefahrstoffinformationssystem für Schulen

Vorstellung des Online-Portals „Deutsches Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht (DEGINTU)

Der Spitzenverband der Unfallversicherungsträger, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) stellt allgemeinbildenden Schulen ein kostenfreies Gefahrstoffinformationssystem zur Verfügung. Das Online-Portal „Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht (DEGINTU) unterstützt Schulleitungen, sowie Lehrerinnen und Lehrer bei der Vorbereitung und Durchführung eines sicheren Unterrichts mit Gefahrstoffen. Den Studienseminaren für die Lehramtskandidatenausbildung in Cottbus, Potsdam und Bernau steht DEGINTU ebenfalls zur Verfügung. Änderungen im Gefahrstoffrecht werden in der Datenbank aktualisiert und den Schulen zeitnah zur Verfügung gestellt. Das Portal ist in der Abbildung 1 dargestellt und besteht aus den drei Modulen:

- **Gefahrstoffdatenbank**
- **Chemikalienverwaltung**
- **Versuchsdatenbank mit interaktiver Gefährdungsbeurteilung.**

Abb. 1

DEGINTU unterstützt die Schulen bei der Verwaltung der Chemikaliensammlung, der Vorbereitung und Durchführung eines sicheren Experimentalunterrichts sowie bei der Organisation der sicherheitsrelevanten Dokumentationsunterlagen. Das Online-Portal ermöglicht u. a. das einfache Erstellen eines Gefahrstoffverzeichnisses und den Ausdruck von Etiketten für die Gefahrstoffgebinde der Schule. Darüber hinaus unterstützt es mittels einer „Versuchsdatenbank mit interaktiver Gefährdungsbeurteilung“ die Schulen bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.

Ein verschlüsselter Zugang über die Webseite https://www.degintu.de ermöglicht den Zugang zu DEGINTU überall dort, wo ein Internetzugang verfügbar ist. Alle Schulen können sich zur kostenlosen Nutzung über die o. g. Webseite registrieren. Die eingegebenen Daten der Schule werden auf einem Server in Deutschland in einem gesicherten Bereich gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

Registrierung zur Nutzung von DEGINTU

Um die Daten und Funktionen des Online-Portals nutzen zu können, registriert die Schulleitung - oder eine von ihr beauftragte Person - die Schule im Online Portal (Abbildung 2). Für die Erstregistrierung benötigt die Schule einen Institutsschlüssel, über den alle öffentlichen Einrichtungen verfügen.

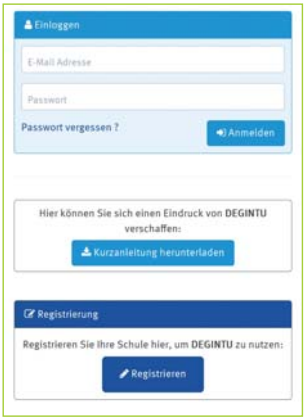

Abb. 2

DEGINTU Benutzerverwaltung

Nach der Erstregistrierung sollte zunächst die Benutzerverwaltung der Schule eingerichtet werden. Personen, die eine Zugangsberechtigung für DEGINTU erhalten sollen, sind von der Schule zu registrieren. Entsprechend den Verantwortlichkeiten und Befugnissen der Lehrkräfte werden nach dem Bedarf der Schule unterschiedliche Nutzerrechte erteilt. So gibt es die Möglichkeit „uneingeschränkte Nutzerberechtigungen“ als auch „eingeschränkte Berechtigungen“ über zeitlich befristete Zeiträume zu vergeben. Eingeschränkte und zeitlich begrenzte Berechtigungen können eine sinnvolle Einrichtung für Referendarinnen und Referendare sowie Schülerinnen oder Schüler einer AG für Chemie sein.

Gefahrstoffdatenbank

Die Gefahrstoffdatenbank enthält die Stoffliste (DGUV Information 213-098) zur DGUV Regel 113-018 „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“

sowie weitere nützliche Angaben. Die Liste der Gefahrstoffdatenbank beinhaltet die am häufigsten verwendeten Chemikalien in der Schule. Diese umfasst zurzeit 1449 Gefahrstoffe, die gemäß der CLP Verordnung (EG) Nr.1272/2008 vom Sachgebiet Gefahrstoffe der DGUV aufgeführt sind.

CLP steht für „Regulierung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen“ (englisch: Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“).

Die Verordnung regelt die Bewertung der von den Chemikalien ausgehenden Gefahren und schafft die Grundlage für eine weltweit einheitliche Kennzeichnung von Gefahrstoffen. Die Tabellenspalten der Gefahrstoffdatenbank in Abbildung 3 zeigen u.a.:

- die gängige Stoffbezeichnung der GESTIS Stoffdatenbank,
- die CAS-Nummer,
- das Signalwort (Gefahr oder Achtung),
- die Gefahrstoffpiktogramme,
- die Gefahrenhinweise (H-Sätze),
- die Sicherheitshinweise (P-Sätze),
- ein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW*) sofern für den aufgeführten Gefahrstoff ein solcher existiert

* Der AGW für Gefahrstoffe ist die höchstzulässige Konzentration eines Gefahrstoffes als Gas, Dampf oder Schwebestoff am Arbeitsplatz, der die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus enthält die Gefahrstoffdatenbank Angaben zu Verwendungsverboten von Gefahrstoffen an Schulen, Angaben zu allgemeinen und jahrgangsbezogenen Tätigkeitsbeschränkungen für Schüler beim Umgang mit Gefahrstoffen sowie Angaben zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen in Schulen. Die Angaben beziehen sich auf die Anforderungen der aktuellen Fassung der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht.

Verwaltung der Chemikaliensammlung

Die Chemikaliensammlungen der Schule können von den berechtigten Anwendern mit DEGINTU übersichtlich verwaltet werden. Der Gesamtbestand der Chemikaliensammlung kann sowohl in einer als auch in verschiedenen Sammlungen (wie z. B. unterschiedlichen Fachbereichen) verwaltet werden. So ist es u. a. möglich, Gefahrstoffe für die schulischen Fachbereiche „Biologie“, „Chemie“ sowie „Wirtschaft, Arbeit und Technik (WAT)“ von der Schule gemeinsam oder getrennt zu verwalten.

Auch ein Gefahrstoffverzeichnis für die Schule, welches den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung entspricht, kann aus der Chemikaliensammlung zeitökonomisch erstellt und leicht aktualisiert werden.

Etikettendruck

Gefahrstoffe müssen nach der Gefahrstoffverordnung identifizierbar und innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sein, die ausreichende Informationen über die Ein-

Abb. 3

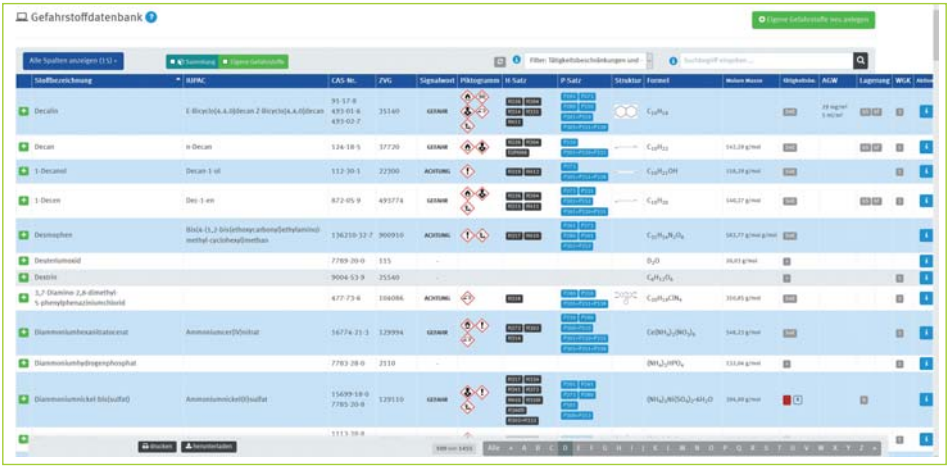

stufung, die Gefahren und über die sichere Handhabung gewährleisten. DEGINTU erleichtert den Schulen die zeitaufwendige Etikettierung der Gefahrstoffgebinde nach der CLP Verordnung. Gefahrstoffe in Schulen müssen gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg vom 8. Juli 2016, seit dem 1. Juni 2017 laut CLP Verordnung etikettiert sein.

Für die Etikettierung der Gefahrstoffgebinde werden über eine Etikettenliste, die zu druckenden Etiketten ausgewählt. Die Größe und Anzahl der Etiketten werden beim Etikettendruck auf A4-Bögen oder Rollenpapier individuell eingestellt . Um eine längere Haltbarkeit der Etiketten auf den Gefahrstoffgebinden zu gewährleisten, empfiehlt es sich die Etiketten mit einer beständigen Klebefolie abzudecken.

Versuchsdatenbank mit interaktiver Gefährdungsbeurteilung

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bei Schüler- und Lehrerversuchen müssen in der Regel entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung beurteilt und dokumentiert werden. Mit Hilfe des Moduls „Versuchsdatenbank mit interaktiver Gefährdungsbeurteilung“ lässt sich die Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen für Experimente mit Gefahrstoffen relativ einfach, rechtssicher und zeitökonomisch durchführen.

Das Modul befindet sich noch im Aufbau und wird ständig erweitert. Es wurden bereits Versuche mit interaktiven Gefährdungsbeurteilungen aus einer Sammlung von erprobten und sicher durchführbaren Schulversuchen in der Versuchsdatenbank zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Schulen hinterlegt. Die Gefährdungsbeurteilungen wurden vom Sachgebiet Gefahrstoffe der DGUV erstellt und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen der Gefahrstoffverordnung sowie der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht. Die mit Hilfe von DEGINTU aus der Versuchsdatenbank entnommenen Gefährdungsbeurteilungen müssen vor der Durchführung der Lehrer- und Schülerexperimente auf die tatsächlichen Versuchsbedingungen in der Schule abgeglichen und eventuell angepasst werden. Die Gefährdungsbeurteilungen können anschließend auf dem DEGINTU-Server archiviert und als elektronischer Dokumentationsnachweis verwendet werden.

Zusammenfassend ist DEGINTU ein Hilfsmittel, das Schulen dabei unterstützt, einen lebendigen, interessanten und gleichzeitig sicheren Unterricht entsprechend den o. g. rechtlichen Anforderungen zu gestalten. Aus diesem Grund empfiehlt die Unfallkasse Brandenburg die Verwendung von DEGINTU in den Schulen. Eine ausführlichere Kurzanleitung zur Registrierung und Verwendung von DEGINTU kann von der Webseite **www.degintu.de** heruntergeladen werden.

Bildquellen:
DGUV Sachgebiet Gefahrstoffe

Chemieraum

Im Internetauftritt „Sichere Schule“ sind nun, die Sporthalle, der Unterrichtsraum,die Aula und die-Schwimmhalle komplett überarbeitet worden.
Der Fachraum Chemie und der dazugehörige Vorbereitungsraum werden derzeit überarbeitet und Anfang des Schuljahres 2018/2019 online gestellt.
Hier werden sich Schulleitungen und Lehrkräfte, aber auch Bauplaner, Architekten und Schulträger, bei einem virtuellen Rundgang über sicherheitsrelevante Themen beim Bau und Betrieb von Fachraumen für den Chemieunterricht, die Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen, die Lagerung von Geräten sowie den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen informieren können.
Zahlreiche Organisationshilfen, wie momentan gültige Vorschriften und Sicherheitsstandards, Planungshilfen, baulich-technische Hinweise ergänzen die Onlinepräsentation.
Die Lehrkräfte erhalten zusätzliche Informationen zu schulrechtlichen Grundlagen und zur Gefährdungsbeurteilung.

Der Fachraum Chemie wird dann auch mobil erreichbar sein. Besuchen Sie dann einfach unsere Informationsseiten mit Ihrem Smartphone oder Tablett und betreten Sie den Chemieraum. Über eine kompakte Navigation werden Sie alle Menüpunkte auf einen Blick sehen und können, mit Hilfe der virtuellen 360° Grad Darstellung des Chemieraumes, weitere interessante Themenschwerpunkte entdecken.

Alle Seiten des Chemieraumes werden sich dann an die Anzeige Ihres jeweiligen Gerätes anpassen. Zusätzlich wird die integrierte Druckfunktion die Möglichkeit bieten, dargestellten Seiten direkt an Ihren Drucker zu senden. Schnell, benutzerfreundlich und modern gelangen Sie dann mit der neuen mobilen Version des Chemieraumes an aktuelle Informationen für eine sichere Schule.

Deutscher Kitaleitungskongress 2018

komm mit mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Die Unfallkasse Brandenburg auf dem Deutschen Kitaleitungskongress 2018 in Berlin.

Mit einem gemeinsamen Stand der Unfallkasse Berlin, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und der Unfallkasse Brandenburg (UKBB) waren die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf dem Deutschen Kitaleitungskongress (DKLK) am 24. und 25. April 2018 in Berlin vertreten.

Der Deutsche Kitaleitungskongress findet 2018 in fünf Städten statt, darunter auch in Berlin. Hier gleich an zwei Terminen, im Frühling am 24. und 25. April und im Herbst am 25. und 26. September. Der DKLK 2018 steht unter dem Motto:
„Leiten. Stärken. Motivieren."
Es werden aktuelle Entwicklungen im Kita-Bereich von Kitaleitungen, Fachberatungen und Vertretern der Träger diskutiert und neue Trends im frühpädagogischen Bereich gesetzt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Möglichkeit, sich am Gemeinschaftsstand von Unfallkasse Berlin, BGW und UKBB auch zur neuen Präventionskampagne der Unfallversicherungsträger „Kultur der Prävention" beraten zu lassen.
Ziel dieser Präventionskampagne ist es, Sicherheit und Gesundheit als Werte für alle Menschen, für jede Organisation sowie für die Gesellschaft zu thematisieren und im Denken und Handeln zu integrieren. Bildungseinrichtungen spielen eine wichtige Rolle für den Aufbau eines Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins und die Aneignung entsprechender Kompetenzen. Verhaltensweisen, Werte und Haltungen von Individuen werden schließlich bereits im Kindes- und Jugendalter grundlegend ausgeprägt und sind für den späteren Umgang mit Risiken, Gefahren und Konflikten ein Leben lang bestimmend.

Zudem wurden auch verschiedenste Materialien und Informationsbroschüren der drei beteiligten Unfallversicherungsträger bereitgestellt.

Auch am Herbsttermin am 25. und 26. September 2018 werden die Unfallkasse Berlin, die BGW und die UKBB mit einem Gemeinschaftsstand des DKLK vertreten sein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kleiderwäschemehrverschleiß

Die Entschädigung für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß

Sinn und Zweck

Man stelle sich folgendes Beispiel vor: Ein Versicherter erleidet bei einem Arbeitsunfall einen komplizierten Bruch des Unterschenkels, der zur Heilung mittels eines so genannten „Fixateur externe“ ruhig gestellt wird. Ein solcher Fixateur, der von außen durch die Haut am Knochen befestigt wird, ist mit Drähten und Pins versehen, die in der Regel an der Kleidung des Betroffenen einen erhöhten Abrieb verursachen und ggf. eine Reparatur bzw. einen Ersatz des Kleidungstücks notwendig machen. Insoweit entsteht also durch die eingetretene Verletzung (Unterschenkelbruch) und deren Behandlung (Fixateur externe) ein Sachschaden an der Kleidung des Versicherten, der nach dem Entschädigungsauftrag der Unfallversicherungsträger grundsätzlich zu regulieren ist.

Höhe der Entschädigung

Man wird sich vorstellen können, welcher erhebliche Verwaltungsaufwand betrieben werden müsste, um den konkreten Sachschaden des jeweiligen Versicherten zu ermitteln. Der Gesetzgeber hat daher im Bereich des Bundesversorgungsrechts eine Verordnung erlassen, in der die Gewährung der Entschädigung für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß mittels durchschnittlicher Pauschalbeträge geregelt wird. Die Gesetzliche Unfallversicherung hat diese Pauschalen in ihre Hilfsmittelrichtlinien und damit in das hier geltende Leistungsrecht übernommen.
Die Höhe der einzelnen Pauschalen richtet sich nach einem Tatbestandskatalog, dessen einzelne Positionen entweder

- allein von der Verletzungsfolge oder
- allein vom erhaltenen Hilfsmittel oder
- von der Verletzungsfolge im Zusammenspiel mit dem erhaltenen Hilfsmittel

abhängig sind. Die einzelnen Pauschbeträge werden jährlich durch Rechtsverordnung angepasst.

Grundsätzliche Voraussetzungen

Auch wenn es banal klingen mag: Damit der Anspruch auf die Gewährung der Entschädigung für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß besteht, muss überhaupt ein entsprechender Mehrverschleiß möglich sein. Dabei sind zwei Besonderheiten hervorzuheben:

Regelmäßig haben die Versicherten zum Beispiel nach Operationen zunächst noch Krankenhausbekleidung an, sodass an der eigenen Kleidung kein Mehrverschleiß eintreten kann. Da in dieser Zeit somit kein Sachschaden entsteht, ist bis zum Tragen eigener Kleidung der Anspruch auf die Gewährung der Leistung ausgeschlossen.

Die zweite Besonderheit liegt im gewährten Hilfsmittel.
Beispielsweise fallen Knieorthesen vom Grundsatz her unter die Position 11.0* (Verletzte, die einen über das Knie oder den Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für das Bein oder den Arm erhalten haben). Die meisten Orthesen sind heutzutage jedoch in Bezug auf Design und Funktionalität so hochwertig gefertigt, dass sie aufgrund ihrer guten Beschaffenheit keinen erhöhten Verschleiß an Kleidung und Wäsche verursachen. Auch hier ist mangels eines möglichen Sachschadens der Anspruch auf die Entschädigungsleistung nicht gegeben.

Besondere Tatbestände

Wer sich näher mit dem Tatbestandskatalog beschäftigt, wird an der einen oder anderen Stelle auf Begriffe stoßen, bei denen nicht unmittelbar klar wird, wie dieser Begriff auszulegen ist. Ein Beispiel hierfür ist die Position 16.0* (Verletzte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind). Voraussetzung für diese Leistung ist also ein „dauernder“ Gebrauch dieses Hilfsmittels.

Aber was könnte genau mit „dauernd“ gemeint sein? Beantwortet wird diese Frage in den Kommentierungen zu den UV-Hilfsmittelrichtlinien, und es ist davon auszugehen, dass dieser Begriff mit einem Zeitraum von sechs Monaten zu definieren ist. Das bedeutet, dass in dieser Zeit und ggf. darüber hinaus das Hilfsmittel aus medizinischer Sicht notwendig und eine Fortbewegung ohne die Krücken oder Stockstützen nicht möglich ist.

Amtsermittlungsgrundsatz

Auf die Entschädigung für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß haben die Versicherten einen gesetzlichen Anspruch. Das bedeutet, dass diese Leistung, wie fast alle Leistungen in der Gesetzlichen Unfallversicherung, durch den Unfallversicherungsträger von Amts wegen erbracht wird. Eines besonderen Antrags durch die Versicherten bedarf es daher nicht.
Soviel als kurze Einführung in die Entschädigung für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß. Die hier genannten Beispiele wurden sehr vereinfacht dargestellt, um den Beitrag verständlich und nachvollziehbar zu halten. Im Verwaltungsverfahren kommt es jedoch stets auf den konkreten Einzelfall und dessen Anspruchsvoraussetzungen an.

Quelle:
Unfallversicherung Bund und Bahn

Pflegepersonen
gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII

Im Dezember 2015 waren in Deutschland 2,86 Millionen Menschen pflegebedürftig. Davon wurden mehr als 2 Millionen Pflegebedürftige zu Hause versorgt. Die Anzahl der Pflegebedürftigen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen und es ist kein Rückgang ersichtlich. Dies bedeutet auch, dass immer mehr ehrenamtliche Pflegepersonen benötigt werden. Diese versucht der Gesetzgeber so weit wie möglich abzusichern und damit ihre Arbeit zu honorieren. Im Jahr 2015 zählten mehr als 3,6 Millionen ehrenamtlich tätige Pflegepersonen zum Kreis der versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach Einführung der Pflegeversicherung 1995 gab es durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz zum 01.01.2017 einige bedeutsame Gesetzesänderungen.

Versicherte Person ab dem 01.01.2017:
Pflegepersonen sind bei den Unfallversicherungsträgern im kommunalen Bereich beitragsfrei versichert, wenn sie eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen. Dabei muss die Pflegetätigkeit wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, betragen.

„nicht erwerbsmäßig“
bedeutet, dass die Pflegepersonen für ihre Tätigkeit maximal eine finanzielle Anerkennung in Höhe des gesetzlichen Pflegegeldes erhalten. Bei Verwandten und sonstigen Familienangehörigen wird in der Regel Nichterwerbsmäßigkeit angenommen.

„häusliche Umgebung“
bedeutet, dass die Pflege im Haushalt der zu pflegenden Person, in einem Seniorenwohnheim oder im Haushalt der Pflegeperson beziehungsweise einer dritten Person stattfinden muss. Der Unfallversicherungsschutz besteht auch bei Tätigkeiten außerhalb der häuslichen Umgebung, wenn grundsätzlich in der häuslichen Umgebung gepflegt wird.

„Pflegebedürftiger mit mindestens Pflegegrad 2“
bedeutet, dass es sich um eine pflegebedürftige Person handeln muss, für die im Bescheid der Pflegekasse mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt worden ist.
(Der Pflegegrad 1 wird durch den geringen Umfang des Pflegebedarfs nicht einbezogen. Es reicht nicht aus, dass eine pflegebedürftige Person dem Grunde nach einen Anspruch auf Anerkennung eines Pflegegrades hat. Auf die Zahlung eines Pflegegeldes durch die Pflegekasse kommt es nicht an, dieses kann auch ruhen.)

„zehn Stunden wöchentliche Pflege verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche“
bedeutet, dass die Pflegeperson eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche pflegen muss.
Dabei muss die Mindestpflegezeit nicht jede Woche exakt erfüllt sein, sondern es reicht aus, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg die durchschnittliche Mindestpflegezeit erreicht wird. Die Mindestpflegestundenzahl kann auch durch Addition der Pflege mehrerer pflegebedürftiger Personen erreicht werden.
Regelmäßig bedeutet fortlaufend über einen längeren Zeitraum, der im Gesetz nicht genauer definiert wird. (Von Regelmäßigkeit ist auszugehen, wenn der Zeitraum zwischen den einzelnen Pflegetätigkeiten mindestens zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate mit den erforderlichen zehn

Wochenstunden umfasst beziehungsweise von Beginn an für die überwiegende Zeit darauf angelegt ist.)

Versichert sind Pflegetätigkeiten im Bereich der:

Mobilität

⇢ z. B. Unterstützung beim Ins-Bett-Bringen der pflegebedürftigen Person, beim Laufen oder beim Halten oder Korrigieren einer Sitz- oder Liegeposition innerhalb des Wohnbereichs

Kognitive und kommunikativen Fähigkeiten

⇢ z. B. Hilfeleistung beim Lesen der Uhrzeit oder des Datums, bei Lernspielen, Puzzles oder Gedächtnisspielen

Verarbeitung von psychischen Problemlagen

⇢ z. B. Schutz der pflegebedürftigen Person vor selbstschädigendem Verhalten, Beruhigung bei Angstzuständen, Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen

Selbstversorgung

⇢ z. B. Unterstützung während des Waschens, Duschens oder Badens der pflegebedürftigen Person, bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung, beim Essen und Trinken, bei dem An- und Auskleiden der pflegebedürftigen Person, bei der Benutzung einer Toilette oder eines Toilettenstuhls oder bei der Benutzung eines Katheters/ Urostoma

Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie der Förderung des selbständigen Umgangs damit

⇢ z. B. Begleitung auf Hin- und Rückwegen zu Arzt- oder Therapiebesuchen, Hilfen beim Katheterwechsel, der Entleerung des Stoma oder beim Anlegen einer Prothese

⇢ Tätigkeiten der Behandlungspflege sind nur versichert, soweit sie aus der Bewältigung von und selbständigem Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen des Pflegebedürftigen resultieren.

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

⇢ z. B. Planung des Tagesablaufs, Hilfe bei der Interaktion mit anderen Personen, Organisation von sozialen Kontakten wie beispielsweise dem Schreiben von Briefen oder E-Mails

Hilfen bei der Haushaltsführung

⇢ z. B. auf den Wegen von und zu Behörden und Banken oder während der Hausarbeiten

Versichert sind nur solche Tätigkeiten, für die im Bescheid der Pflegekasse in Verbindung mit dem Pflegegutachten ein Pflegebedarf in den sechs Lebensbereichen oder ein Bedarf an Hilfe bei der Haushaltsführung festgestellt worden ist. Außerhäusliche Aktivitäten sind nur dann versichert, wenn sie Bestandteile der Module 1-6 sind.

Quelle der Notfallcheckliste: S.12/13 UK NRW

Weitere Informationen zum Thema Pflege finden Sie auf der Internetseite: **https://www.beim-pflegen-gesund-bleiben.de/**

Notfallcheckliste für pflegende Angehörige *

Name, Vorname:		Adresse:
Geburtsdatum:		
Familienstand:	Blutgruppe:	Telefonnummer:
Im Notfall benachrichtigen Sie bitte sofort: Name: Adresse: Telefonnummer:	Name: Adresse: Telefonnummer:	
Sonstiges: Ich bin verantwortlich für O __ hilfsbedürftige Person(en) O __ zu versorgende(s) Kind(er) O __ zu versorgende(s) Haustier(e) Art:		Mein Hausarzt: Weitere Ärzte:
Wichtige Dokumente (Vollmachten, Verfügungen) befinden sich:		Krankenkasse: Krankenversicherungsnr:
Ich habe folgende Erkrankungen:		Ich nehme folgende Medikamente:
Ein Wohnungs -/Haustürschlüssel befindet sich bei: Name: Adresse: Telefonnummer:		Ich nehme folgende regelmäßige Pflichten und/oder Termine wahr (bitte informieren):
Weitere Informationen (eigene Notfalltasche etc.):		Sonstiges:

Informationen für die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen

Name, Vorname:	Adresse:
Geburtsdatum:	
Wichtige Hinweise (z.B. Hilflosigkeit oder besondere Probleme, wie Sprachbehinderung):	Erkrankungen:
	Medikamente (und Dosierung): Aufbewahrungsort:
Hausarzt:	Krankenkasse:
	Krankenversicherungsnr:
	Die Krankenversichertenkarte befindet sich:
Weitere Ärzte:	
	Es besteht der Pflegegrad __ seit _____ __
	Es liegt eine Schwerbehinderung vor O ja O nein
	Der Schwerbehindertenausweis befindet sich:
Pflegedienst oder andere:	
	Die Notfalltasche befindet sich:
Regelmäßige Termine (z.B. Dialyse, Therapie):	Folgende Hilfsmittel sind vorhanden:
Sonstiges (z.B. Absprache mit der Kurzzeitpflege, wichtige Hinweise für den Alltag):	

Anforderungen an den Umgang mit der Motorkettensäge im Feuerwehrdienst

Die Motorkettensäge (MKS) gehört in vielen Feuerwehren bereits zur Standardausrüstung. In der Vergangenheit hat die FUK Brandenburg deshalb schon einmal ausführlich über den Schutz beim Arbeiten mit der MKS berichtet und dargelegt, welche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Rahmen von Ausbildung, Einsatz und Übung zu tragen ist. Doch wie sieht es eigentlich mit der Qualifikation von Bediener der MKS aus? Wie ist die Vorgehensweise bei den gefahrgeneigten Tätigkeiten mit der MKS? Und was ist sonst noch zu beachten? Gemäß § 7 (1) DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte (Feuerwehrangehörige) vom Unternehmer (Träger des Brandschutzes) je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Ferner hat der Unternehmer für bestimmte Tätigkeiten festgelegte Qualifikationsanforderungen zu berücksichtigen. Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden (§ 14 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“).

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Dies gilt insbesondere auch für die Bediener von MKS im Feuerwehrdienst.

Aus beiden Vorschriften ergibt sich die Forderung nach einer den jeweiligen Erfordernissen der einzelnen Feuerwehr entsprechenden Ausbildung. Die Erfordernisse sind von den Aufgabenträgern Brandschutz unter Berücksichtigung des Aufgabenspektrums jeder Feuerwehr festzulegen. Eine Hilfestellung bei der Festlegung von Ausbildungsinhalten gibt die DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorkettensäge und die Durchführung von Baumarbeiten“. Hier sind als Anleitung für Ausbilder mehrere Ausbildungsmodule zum Erwerb unterschiedlicher Befähigungen bei der Bedienung der MKS beschrieben, an welchen sie sich orientieren können. Die Module der Ausbildung nach DGUV Information 214-059 beschreiben sich hierbei wie folgt:

Modul A
„Grundlagen der Motorsägenarbeit“
Modul B
„Baumfällung und Aufarbeitung“
Modul C
„Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, ohne stückweises Abtragen von Bäumen“
Modul D
„Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, mit stückweisem Abtragen von Bäumen“

Die modularisierte Ausbildung nach DGUV Information 214-059 beschreibt aber nur eine Möglichkeit, die persönliche und fachliche Eignung von Feuerwehrangehörigen bei Tätigkeiten mit der MKS nach § 14 DGUV Vorschrift 49 sicherzustellen.
Die Verantwortung über die Entscheidung, in welcher Art und Weise die Ausbildung erfolgt, liegt immer beim Aufgabenträger Brandschutz.
Er muss im Rahmen seiner individuellen Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 DGUV Vorschrift 1) entscheiden, welche fachlichen Anforderungen er an seine Feuerwehrangehörigen stellt.

Die Forderung nach einem „universellen Motorkettensägenschein“ gibt es also nicht. Als universell ausgebildet kann nur gelten, wer nach allen Modulen der DGUV Information 214-059 ausgebildet ist. Das ist in der Praxis für die Feuerwehr selten erforderlich. Das bedeutet, dass der Aufgabenträger Brandschutz bei der Auftragsvergabe zur Ausbildung seiner Feuerwehrangehörigen die konkreten Anforderungen der Feuerwehrpraxis benennen muss. Daraus muss der Ausbilder seine Ausbildungsinhalte zusammenstellen.

Die FUK Brandenburg empfiehlt den Trägern des Brandschutzes dahingehend folgende Vorgehensweise:

- Ausbildung der Feuerwehrangehörigen, welche als MKS-Bediener tätig werden sollen, mindestens nach dem **Modul A** in allen Wehren, in denen eine MKS vorhanden ist. Dieses Modul vermittelt theoretische Grundkenntnisse (wie z. B. Aufbau MKS, PSA, Wartung/ Pflege, Arbeitstechniken) sowie praktische Arbeiten (wie z. B. Arbeitsvorbereitung, Schnittübungen am liegenden Holz und stehenden Schwachholz sowie Fällen von Schwachholz einschl. Zufallbringen hängengebliebener Bäume).
- Ausbildung weniger Feuerwehrangehöriger nach dem zusätzlichen **Modul B** (Fällen und Aufarbeiten von stärkeren Bäumen und Erkennen und Beurteilen von Spannungen im Holz) und weiteren Modulen, je nach verfügbarer / benötigter Mittel (z. B. Hubarbeitsbühne, Hubrettungsfahrzeug). Denn das stückweise Abtragen von Bäumen aus Arbeitskörben von Hubrettungsfahrzeugen wird gesondert in **Modul D** behandelt. Bei der Auswahl der auszubildenden Feuerwehrangehörigen könnte auch auf bereits ausgebildete Fachleute (z. B. Forstwirte oder Forstwirtschaftsmeister) zurückgegriffen werden. Letztere können sich auch zur selbständigen Ausbildung der MKS-Bediener in den Feuerwehren eignen.
- Genaue Festlegung, zu welchen Arbeiten welche Personengruppe befugt ist (als Anleitung für die Einsatzleiter).
- Verfahrensweise regeln, wie die Nachalarmierung der Befähigten für kompliziertere Fälle erfolgen soll.

Der Erwerb der Befähigung zum Umgang mit der MKS mit einer Ausbildung nach den alten Modulen 1 bis 5 nach GUV-I 8624 kann weiterhin als Befähigungsnachweis anerkannt werden. Wichtig ist jedoch, dass in den Feuerwehrausbildungen auch regelmäßige Auffrischungskurse zum Umgang mit der MKS aufgenommen sind. Im Ergebnis der Ausbildung müssen die Ausbilder, als die entsprechenden Fachleute, im ausgehändigten Zertifikat dem jeweiligen Feuerwehrangehörigen im Einzelnen bestätigen, zu welchen Arbeiten mit der MKS er befähigt wurde. Ein Verweis auf die entsprechenden einzelnen Module aus der DGUV Information 214-059 wäre hier hilfreich. Ist im Zertifikat nicht im einzelnen beschrieben, wozu die ausgebildeten Feuerwehrangehörigen mit dem erfolgreich absolvierten Lehrgang befähigt sind, empfiehlt die FUK Brandenburg, den Ausbilder dazu konkret zu befragen. Wichtig ist hierbei auch die regelmäßige theoretische und praktische Unterweisung zur Auffrischung der Kenntnisse und Fähigkeiten.

Aber auch die **körperlichen Voraussetzungen** für den Umgang mit der MKS müssen erfüllt sein. Auch hier muss der verantwortliche Träger des Brandschutzes im Rahmen seiner individuellen Gefährdungsbeurteilung konkrete Schutzziele festlegen. Beispielsweise sind aus Sicht der FUK Brandenburg Schwerhörige und Personen mit unausgeglichener Kurzsichtigkeit ungeeignet. Im Einzelfall ist zur Beurteilung der Eignung stets auch ein Arzt hinzuzuziehen. Für Jugendliche unter 15 Jahren sind MKS-Arbeiten grundsätzlich untersagt. Für unter 18-Jährige sind MKS-Arbeiten nur zum Zweck der feuerwehrtechnischen Ausbildung und unter Anleitung und Beaufsichtigung durch Fachkundige erlaubt. Den Nachweis der Fachkunde hat u. a. derjenige, welcher die notwendige Ausbildung nach DGUV Information 214-059 erfolgreich absolviert hat und regelmäßig seine Kenntnisse und Fähigkeiten auffrischt.

Jeder Einsatz hängt von der Vorgehensweise beim Umgang mit der MKS ab. Die Feuerwehren werden meist zu Einsätzen gerufen, die sehr gefahrgeneigt sind, wie z. B. der Beseitigung von Gefahren durch Bäume. Nicht nur im Rahmen von reinen Brandeinsätzen oder Einsätzen der Technischen Hilfeleistung, wie z. B. einem Verkehrsunfall, ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, sondern auch bei Einsätzen, wo eine MKS erforderlich ist. Aufgrund der vielseitigen Einsatzsituationen müssen

die Führungskräfte an der Einsatzstelle Entscheidungen treffen, die im Vorfeld durch eine Gefährdungsbeurteilung (z. B. für bauliche Anlagen) nicht abgedeckt werden konnten. Hier gilt, dass ein Vorgehen entsprechend der FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (speziell die Lageerkundung, Planung und Befehlsgebung) den Maßnahmen aus einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 DGUV Vorschrift 1 gleichgestellt ist. Eine Gefährdungsbeurteilung, als zentrales Element der Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst, ist auch bei Einsätzen mit der MKS von großer Bedeu-tung. Der Einheitsführer muss z. B. an der Einsatzstelle entscheiden,

- ob die Kräfte und Mittel vor Ort ausreichend sind,
- der Ausbildungsstand der Feuerwehrangehörigen ausreichend ist,
- die Witterungsverhältnisse ein sicheres Arbeiten zulassen,
- die Sichtverhältnisse ausreichend sind,
- eine ausreichende Sicht durch eigene Beleuchtungstechnik hergestellt werden kann und
- letztlich, ob die Gefahr, die z. B. vom Baum ausgeht, ein unverzügliches Handeln erforderlich macht – dies u. U. auch bei widrigen Witterungsverhältnissen, bei denen sonst eine MKS nicht eingesetzt werden soll.

Aber auch die Standsicherheit und die notwendigen Rückzugswege (sog. Rückweichbereich) für den MKS-Bediener sowie der Gefahrenbereich (mind. 2-fache Baumlänge) müssen betrachtet und bewertet werden. Nur so können die Gefährdungen für den MKS-Bediener an den beteiligten Feuerwehrangehörigen weiter reduziert werden. Mit der richtigen Schnitt- und Arbeitstechnik, der Beurteilung von Spannungen im Holz (Druck- und Zugseite), dem Sägen unter Schulterhöhe und der sicheren Handhabung der sicherheitstechnischen Ausrüstung der MKS, wird das sichere Arbeiten abgerundet.
Eine ebenfalls nicht ganz ungefährliche Tätigkeit stellt das Arbeiten mit den MKS im Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen, wie z. B. Drehleitern, dar. Grundsätzlich soll sich bei Arbeiten mit der MKS nur eine Person im Drehleiterkorb befinden. Neben der allgemeinen Feuerwehrschutzkleidung ist der MKS-Führer immer mit einem rundumlaufenden Schnittschutz im Beinbereich (Form C nach DIN EN 381 Teil 5) sowie mit Gesichts- und Gehörschutz auszustatten, siehe § 12 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Ist im Ausnahmefall eine zweite Person zur Unterstützung des MKS-Führers im Drehleiterkorb zwingend erforderlich, ist diese Person neben der oben aufgeführten Schutzausrüstung außerdem mit einem Oberkörperschutz mit zusätzlichem Schutz im Bauchbereich nach DIN EN 381 Teil 11 („Schnittschutzjacke für die Baumpflege“) auszurüsten. Aufgrund von Unfallereignissen sind von der zweiten Person im Drehleiterkorb auch Schnittschutzhandschuhe nach DIN EN 381 Teil 7 Form B oder alternativ Schnittschutzstulpen mit Arm- und Handrückenschnittschutz zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass beide Hände durch Schnittschutzeinlagen geschützt werden. Die speziellen Schnittschutzhandschuhe und Stulpen werden im Fachhandel unter dem Stichwort „Baumpflege“ von mehreren Herstellern angeboten. Wenn sich die Feuerwehrangehörigen im Drehleiterkorb beim Bedienen der Motorsäge abwechseln, sind beide Personen entsprechend auszustatten. Zur Durchführung von feuerwehrtypischen Motorsägearbeiten zur Gefahrenabwehr im Drehleiterkorb ist die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung nach Modul C gemäß der DGUV Information 214-059 ausreichend. Feuerwehrtypisch heißt in diesem Fall, dass Äste oder Astteile nach dem Absägen frei fallen. Ist stückweises Abtragen z. B. mit Kranhilfe notwendig, wenn Äste oder Astteile nicht frei fallen dürfen bzw. ganze Baumteile wie die Baumkrone im Stück verbleiben müssen, ist eine erfolgreiche Ausbildung nach Modul D der DGUV Information 214-059 Voraussetzung.

Solche Arbeiten sind in der Regel nicht feuerwehrtypisch und sollten Fachfirmen überlassen werden. Aus ergonomischen Gründen wird empfohlen, das Gewicht der MKS möglichst gering zu halten (nicht größer als 6,5 kg) und die Führungsschienenlänge zu begrenzen (nicht größer als 40 cm). Außerdem sollten Sägeketten mit rückschlagarmen Sägezahnformen (Halbmeißel) verwendet werden. Des Weiteren ist die Wahl der MKS auf die Einsatzbedingungen abzustimmen. So ist für die Arbeit im Drehleiterkorb eine E-Kettensäge besser geeignet, als eine Kettensäge mit Verbrennungsmotor, da diese leichter ist und das Anreißen entfällt.
Eine weitere Frage, welche sich der Einheitsführer an der Einsatzstelle immer wieder stellen muss ist, ob überhaupt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in solchem Maß vorliegt, dass die Gefahr durch die Feuerwehr beseitigt werden muss? Oder würde das reine Absperren bzw. Sichern der Gefahrenstelle gegen Unbefugte ausreichen? Hier empfiehlt die FUK Brandenburg, dass sich die Feuerwehren bei Einsätzen mit der MKS nur auf die Aufgaben des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg

(BbgBKG) konzentrieren, welche beispielsweise im Rahmen der Gefahrenbeseitigung oder bei „Gefahr in Verzug“ notwendig sind. Arbeiten, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, wie z. B. Grünschnittarbeiten oder Gehölzpflege, sind nicht Aufgabe der Feuerwehr.
Dafür sollte der Träger des Brandschutzes spezielle Fachfirmen beauftragen.

Rechtliche Hinweise:

- Arbeitsschutzgesetz
„Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“
- DGUV Vorschrift 1
„Grundsätze der Prävention“
(Unfallverhütungsvorschrift)
- DGUV Vorschrift 49
„Feuerwehren“
(Unfallverhütungsvorschrift)
- DGUV Information 205-010
„Sicherheit im Feuerwehrdienst“
- DGUV Information 205-014
„Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“
- DGUV Information 205-021
„Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“
- DGUV Information 214-046
„Sichere Waldarbeiten“
- DGUV Information 214-059
„Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“

Gefährdungen durch Magnetspielzeuge

In einigen Spielzeugen befinden sich Magnete, um beispielsweise Konstruktionen zu gestalten, Materialien anzuheften, um so u. a. die Kreativität von Kindern anzuregen. Auf diese Weise können komplexe Strukturen, wie Gebäude oder Fahrzeuge entstehen. Die Magnete können in den Spielzeugen integriert sein, aber auch einzeln vorliegen. Oftmals handelt es sich hier um Magnete aus einer Neodym-Eisen-Bor-Legierung, die ein 100-faches ihres eigenen Gewichtes halten können. Neodym gehört zu den Metallen der Seltenen Erden, welche gern zur Produktion von Magneten verwendet werden. Als Schmuck werden solche Magnete beispielsweise als Ohrringe getragen.

Bei lose vorliegenden Magneten (Ohrringe oder als Pin für Magnettafeln) besteht die Gefahr, dass Kinder sie unbeabsichtigt verschlucken. Die Gefahren des Erstickens und des Verschluckens sind unbedingt zu beachten! Werden nun weitere Magnete oder magnetisierbare Gegenstände verschluckt, kann es sein, dass diese sich gegenseitig anziehen und den Körper nicht mehr auf natürlichem Wege verlassen können. Dies kann einen Verschluss des Darmes oder eine Darmperforation zur Folge haben, was zu erheblichen Verletzungen oder sogar zum Tode führen kann. Magnete lassen sich häufig nur chirurgisch entfernen. Beispielsweise macht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf ihrer Internetseite vom 28.10.2016 auf Gefahren aufmerksam und verweist auf die RAPEX-Meldung (RAPEX-Nr. A12/1365/16), welche die Rücknahme eines solchen Magnetspielzeuges des Produktes „Magnastix Magnet und Ball Set 60 PCS“ vom Markt anordnet.

Zunächst ist eine genaue Gefährdungsbeurteilung für Magnete oder magnethaltige Spielzeuge zu erstellen und die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen. Die Eltern sind zu sensibilisieren, da Folgen ggf. erst zu Hause erkennbar sind. Für den Fall, dass nicht genau bestimmt werden kann, ob Magnete verloren gegangen sind oder verschluckt wurden, ist es ratsam, einen konkreten Notfallplan zu haben, der alle beteiligten Personen mit einbezieht. Soweit möglich sollte eine Bestandsaufnahme gemacht werden und Kinder darauf hingewiesen werden, dass Magnete nicht in den Mund genommen werden dürfen. Lose Magneten sollten so groß sein, dass ein Verschlucken quasi ausgeschlossen werden kann. Bei der Beschaffung der Magnete oder magnetenthaltenden Gegenständen ist darauf zu achten, dass diese mit einem CE- oder GS-Symbol versehen sind. Da oftmals überhaupt nicht bemerkt wird, ob ein Kind Magnete verschluckt hat, können nach ein paar Tagen grippeähnliche Symptome wie Übelkeit, Durchfall und Bauchschmerzen ein Indiz dafür sein. Ein Röntgenbild kann die verschluckten Gegenstände sichtbar machen.
Bei Verdacht des Verschluckens ist unbedingt ein Arzt zu konsultieren und dieser über die Vermutung des Verschluckens von Magneten genau aufzuklären!

Quellen:
- https://www.vis.bayern.de/produktsicherheit/produktgruppen/spielwaren/magnetspielzeug.htm
- https://magformers.de/ueber-magformers.html
- https://de.wikipedia.org/wiki/Neodym-Eisen-Bor
- http://adc.bmj.com/content/archdischild/87/6/539.full.pdf
- https://www.baua.de/SiteGlobals/Layout/DataViews/Datarecord_DBTool_Produktsicherheit.html?idDatarecord=159282
- DIN EN 71-1 vom Februar 2015 (4.23.2)

„Ach wie gut, dass man bald weiß, was da Unterbrechung heißt!“

In den Verwaltungen der Unfallversicherungsträger könnte man Freudentänze aufgeführt sehen, weil sich mit den beiden Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.08.2017 zum Wegeunfallversicherungsschutz - und dessen Unterbrechung - sich der dogmatische Weg nunmehr weiter verfestigt hat.

Spannend bleibt allein, wie der Unfallversicherungsschutz unter dem bereits eingeführten Gesichtspunkt der spezifischen Wegegefahr bei sicher eigenwirtschaftlich unternommenen Unterbrechungen (z.B. nicht notwendiges Tanken für die Fortsetzung des Weges) für die bislang noch nicht abschließend entschiedene Frage, wann das Ende der Unterbrechung eintritt, beantwortet werden wird. Dies gilt beispielhaft für Unfälle, die sich beim Herausfahren vom Tankstellengelände (privater Verkehrsraum) zurück auf den Fahrstreifen des öffentlichen Verkehrsraums ereignen.

Der Entscheidung B 2 U 11/16 R vom 31.08.2017 lag jedoch folgender Sachverhalt zugrunde:

Um dem aufkommenden Hungergefühl auf dem Heimweg nach Hause und der dort beabsichtigten Einnahme einer Mahlzeit schon entgegen zu wirken, unterbrach die Klägerin den Weg hierzu, stellte ihr Auto am Fahrbahnrand ordnungsgemäß ab und kaufte in einer Metzgerei ein. Den Einkauf stellte sie, zurückgekehrt an das Auto, auf den Beifahrersitz und wollte um das Fahrzeug zur Fahrertür gehen; dabei stürzte sie an der Bordsteinkante und verletzte sich erheblich.

Wie von beiden gerichtlichen Vorinstanzen und dem Unfallversicherungsträger zuvor wurde Versicherungsschutz deshalb verneint, weil die Unterbrechung des Heimweges wegen der Vornahme einer eigenwirtschaftlichen, unversicherten Tätigkeit „Einkauf von Lebensmitteln“ zum Verzehr zu Hause, noch nicht beendet gewesen war.

Das BSG hat in Anknüpfung an seine Rechtsprechung vom Dezember 2013 sowie den Parallelfall vom 31.08.2017 dies zum Anlass genommen, eindeutig darauf hinzuweisen, dass die Unterbrechung des Weges (Anhalten des Fahrzeuges, Abstellen usw.) noch nicht dann beendet sei, wenn die Handlungsabsicht (-tendenz), die auch objektiv wahrnehmbar entsprechend in Gang gesetzt ist, nämlich wieder nach Hause zu gelangen, erkennbar ist.

Im Fall der Parallelentscheidung war dieses das „Bemerken einer Menschenschlange vor einem Brötchenstand“ und dem dadurch bedingten Umkehren zum Auto und Verunfallen auf dem Weg zu diesem, in unserem Fall „das Verstauen der Lebensmittel auf den Beifahrersitz“ und dem beabsichtigten Einsteigen in das Fahrzeug.

Offen bleiben - wie bereits eingangs bemerkt - die Fälle, wenn die Personen auf dem Heimweg das Fahrzeuginnere bereits wieder erlangt, das Fahrzeug gestartet haben und sich beim Einfädeln in den fließenden Verkehr der Unfall dann als Verkehrsunfall ereignet.

Hier hat das BSG noch nicht abschließend zu erkennen gegeben, zu welchem Zeitpunkt es die Unterbrechung als beendet ansehen würde. Manches spricht unter dem Gesichtspunkt der spezifischen Wegegefahr dafür, den Unfallversicherungsschutz auf dem Heimweg erst dann wieder aufleben zulassen, wenn das gefährliche Wiedereinfädeln in den fließenden Verkehr gelungen ist.

In den konkreten, am 31.08.2017 entschiedenen Fällen, war jedoch jeweils der Versicherungsschutz zutreffend zu verneinen gewesen.

Neue EU - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt am 25.05.2018 in Kraft

Zum 25.05.2018 endet die Übergangsfrist zur Einführung der neuen EU - Datenschutz-Grundverordnung. Diese tritt zu diesem Zeitpunkt unmittelbar in Kraft. Ziel der Verordnung ist es, den Datenschutz in der EU zu modernisieren und zu vereinheitlichen. Die DSGVO wird außerdem ergänzt durch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie zahlreicher Spezialvorschriften. Die Sozialgesetzbücher Eins und Zehn wurden der neuen Rechtslage angepasst.

Datenschutz umfasst die Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts einer natürlichen Person, die im Datenschutzrecht als betroffene Person bezeichnet wird. Diese sind davor zu schützen, dass sie durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere bei der UKBB/FUK BB den Umgang mit Sozialdaten. Dies setzt voraus, dass Behörden und Institutionen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich Handeln und IT-Systeme risikobewusst einsetzen.

Im Rahmen der Arbeit der Unfallkasse Brandenburg als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung spielt der Datenschutz in unserer täglichen Arbeit eine zentrale Rolle. An dieser Stelle möchten wir Sie darüber informieren, dass im Zuge der Umsetzung der DSGVO auch die neuen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 bei Erhebung von Sozialdaten und die allgemeine Datenschutzerklärung unserer Webseiten veröffentlicht wurden.

Einen kleinen Einstieg in die DSGVO finden Sie im Quiz der Datakontext GmbH sowie in den dazugehörigen „Praxis-Tips zum Datenschutz“.

PRAXISTIPS ZUM DATENSCHUTZ

Jeder Mitarbeiter ist für den Datenschutz im Unternehmen mitverantwortlich. Nicht zuletzt im eigenen Interesse gehört zu seinen Aufgaben, sich an die Datenschutzregeln seines Unternehmens zu halten und seine Aufgaben mit Bezug zum Datenschutz wahrzunehmen.

Einfache Datenschutztips sind jedoch allgemeingültig:

Clean Desk
Ein aufgeräumter Schreibtisch, das Clean Desk-Prinzip, sorgt für Datensicherheit und Vertraulichkeit. Personenbezogene Daten und Firmengeheimnisse sind geschützt und gelangen nicht in die Hände Unbefugter. Bei Abwesenheit sollten Unterlagen, USB-Sticks, Datenträger etc. eingeschlossen sein.

Auskünfte am Telefon
Personenbezogene Auskünfte, sowohl intern als auch extern, sind mit Blick auf den Datenschutz kritisch zu prüfen. Insbesondere bei Auskunftsverlangen am Telefon ist mit Blick auf die Person des Anrufenden und den Inhalten Vorsicht geboten und im Zweifel auf den Schriftweg zu verweisen.

Abmeldung am System
Bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollte man sich vom System abmelden.

Sichtschutz am Bildschirm
Der Bildschirm ist so zu positionieren, dass er vor dem unbefugten Einblick durch Kollegen, Besucher oder Kunden geschützt ist. Auf Reisen hilft ein sogenannter Blickschutzfilter.

Sichere Übermittlung von E-Mails
Wenn vertrauliche E-Mails sicher übermittelt werden sollen, müssen sie verschlüsselt sein. Erkundigen Sie sich bei Ihren IT-Sicherheits- oder Datenschutzbeauftragten nach geeigneten Verschlüsselungsverfahren.

Öffnen von E-Mail
Die meisten Computerviren werden über E-Mailanhänge verbreitet. Diese enthalten Malware wie Viren, Trojanern oder Würmer. Falls der Virenschutz versagt, sollten Sie sich bei verdächtigen E-Mails immer durch Rücksprache vergewissern, dass der Anhang tatsächlich von der Person oder Institution verschickt wurde, die als Absender angegeben ist.

MERKE:
Datenschutz schützt Ihre Kollegen, Kunden und Sie selbst!

Die aktualisierten allgemeinen Datenschutzerklärungen der UK und FUK Brandenburg finden Sie unter:

https://www.ukbb.de/de/ueber-uns/datenschutz-und-Informationspflichten.html

https://www.fukbb.de/de/ueber-uns/datenschutz-und-Informationspflichten.html

Quellen:
(c) 2018 DATAKONTEXT GmbH, entnommen aus der Mitarbeiterinformation Datenschutz, ISBN 978-3-89577-790-5

weitere Informationen unter www.datakontext.com

Wissensquiz zum Datenschutz

FIT FÜR DEN DATENSCHUTZ? TESTEN SIE IHR WISSEN!

(Mehrfachnennungen möglich)

1 Die DS-GVO schützt ...
- a) Unternehmen ☐
- b) natürliche Personen ☐

2 Die Datenschutzaufsichtsbehörde kann ...
- a) Mitarbeiter kündigen ☐
- b) Bußgelder verhängen ☐

3 Die Verantwortung für den Datenschutz im Unternehmen hat ...
- a) der Geschäftsführer/Vorstand ☐
- b) die Führungskraft ☐
- c) der Mitarbeiter ☐

4 Die Nutzung von eigenen Kundendaten zu Werbezwecken für eigene Produkte ist grundsätzlich ...
- a) zulässig ☐
- b) unzulässig ☐

5 Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind ...
- a) zu löschen ☐
- b) einzuschränken ☐

6 Die Zugangskontrolle kann unter anderem erreicht werden durch ...
- a) Abschließen von Räumen ☐
- b) Passwortschutz ☐

7 Die Datenschutzkontrolle wird ausgeübt durch ...
- a) die Mitarbeitervertretung ☐
- b) die Aufsichtsbehörde ☐
- c) den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ☐

8 Falls ein Kunde keine Werbung wünscht, kann er verlangen, die Daten dafür...
- a) zu löschen ☐
- b) einzuschränken ☐

9 Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses verlangt ...
- a) das Unterlassen unbefugter Datenverarbeitung ☐
- b) die Wahrung der Vertraulichkeit auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ☐

Auflösung: 1b, 2b, 3a/b/c, 4a, 5a, 6b, 7a/b/c, 8b, 9a/b

Schüler sind bei schulisch veranlassten Gruppenarbeiten unfallversichert

Schüler stehen während des Besuchs allgemeinbildender Schulen unter dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung. Das Bundessozialgericht (BSG) stellt dabei in ständiger Rechtsprechung darauf ab, ob sich der konkrete Unfall noch im „organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule" ereignet hat. Im Fall eines 15-jährigen Realschülers, der im Rahmen einer schulischen Projektarbeit stürzte und seitdem auf einen Rollstuhl angewiesen ist, hat der 2. Senat des BSG heute entschieden, dass dieser einen Unfall erlitten hat, den die Landesunfallkasse entschädigen muss (Aktenzeichen B 2 U 8/16 R). Auch während schulisch initiierter Gruppenarbeiten, die außerhalb des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss stattfinden, sind Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen folglich kraft Gesetzes unfallversichert. Der Schüler sollte im Musikunterricht gemeinsam mit drei Mitschülern einen Videoclip erstellen. Da die Gruppe im Unterricht mit dem Clip nicht fertig wurde, traf sie sich zu den Dreharbeiten mit Billigung der Musiklehrerin nach Unterrichtsschluss im häuslichen Bereich eines Mitschülers. Bei den Dreharbeiten kam es in der Gruppe zum Streit, so dass der klagende Schüler auf dem Heimweg von einem der Klassenkameraden erheblich verletzt wurde. Die beklagte Unfallkasse lehnte es ab, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, weil es sich bei den Dreharbeiten um Hausaufgaben gehandelt habe, die grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Eltern fielen.

Dem hat das Bundessozialgericht - wie schon die Vorinstanz - widersprochen. Zwar hat es an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn Schüler ihre Hausaufgaben im Selbststudium zu Hause erledigen. Es liegt jedoch keine „Hausaufgabe" mehr vor, wenn Lehrkräfte Schülergruppen aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zusammenstellen und mit einer Aufgabe betrauen, die die Gruppe außerhalb der Schule selbstorganisiert lösen soll. Dann setzt sich der Schulbesuch in der Gruppe fort, in der neben fachlichen zugleich auch soziale und affektive Kompetenzen untereinander vermittelt und eingeübt werden sollen. Während schulisch veranlasster Gruppenarbeiten findet für jedes Gruppenmitglied „Schule" und damit ein „Schulbesuch" ausnahmsweise an dem Ort und zu dem Zeitpunkt statt, an dem sich die Gruppe zur Durchführung der Projektarbeit trifft. Denn bei solchen Gruppenarbeiten werden Schüler zur Verwirklichung staatlicher Bildungs- und Erziehungsziele füreinander „in Dienst genommen", was ihren Unfallversicherungsschutz bei gleichzeitiger Haftungsfreistellung der Mitschüler erfordert und rechtfertigt. Dies gilt umso mehr als das Unfallgeschehen durch einen jugendtypischen Gruppenprozess ausgelöst wurde, dessen Ursache letztlich in der Zusammenstellung der Gruppe durch die Lehrkraft lag.

Als Teil des „Filmteams", das die Musiklehrerin im Unterricht aus Schülern zusammengestellt hatte, verrichtete der klagende Schüler als „Schauspieler" am Drehort für die Erstellung des Videoclips versicherte Tätigkeiten im Rahmen eines projektbezogenen Schulbesuchs. Damit war der sich anschließende Heimweg ebenfalls versichert und der Schüler hat einen von der Wegeunfallversicherung erfassten Schülerunfall erlitten.

Quelle: DGUV

Entwicklung des Mitgliedsbeitrages 2019
zur gesetzlichen Unfallversicherung für die UK Brandenburg

An alle
Mitgliedsunternehmen

P R O G N O S E

über die Entwicklung des Mitgliedsbeitrages 2019
zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Unfallkasse Brandenburg

---

Zur Unterstützung der Haushaltsplanung der beitragspflichtigen Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg stellen wir Ihnen eine Prognose der Beitragsentwicklung für das Jahr 2019 zur Verfügung, auf deren Unverbindlichkeit jedoch ausdrücklich hingewiesen wird, weil insbesondere das Unfallgeschehen nicht planbar ist.

Erste Hochrechnungen haben ergeben, dass das Haushaltsvolumen 2019 voraussichtlich von rund 57 Mio. EUR auf rund 59 Mio. EUR steigen wird. Dies ist maßgeblich auf den weiteren Anstieg der Entschädigungsleistungen zurückzuführen. Insbesondere bei den Behandlungstarifen und den Entgeltersatzleistungen muss von einer weiteren Kostensteigerung ausgegangen werden, da die Behandlungstarife bereits im laufenden Jahr um unerwartete 8 % angestiegen sind und sich weitere Steigerungen ankündigen. Darüber hinaus ist die Rentenanpassung zum 01.07.2019 erhöhend zu berücksichtigen.

Das einzuhebende Beitragsvolumen wird somit um ca. 3,5 % über dem Beitrag des laufenden Jahres liegen. Hierbei gehen die unterschiedlichen Veränderungen der Hebesätze in den Beitragsgruppen auf unterschiedliche Entwicklungen der Berechnungsgrundlagen wie z.B. verbrauchte Entschädigungsleistungen, Einwohnerzahlen, Arbeitsentgelte und Beschäftigte für die einzelnen Beitragsgruppen zurück.

Zu erwartende Hebesätze der Unfallkasse Brandenburg nach Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe	Bezeichnung	Hebesatz 2018	Prognose Hebesatz 2019
1	Landkreise	4,0824	4,0596
2	Kreisfreie Städte und Gemeinden	8,7632	8,3555
3	Kreisangehörige Städte und Gemeinden	7,6975	7,8236
4	Unternehmen in selbständiger Rechtsform sowie soziale und medizinische Dienste der Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen	5,4201	5,8519
6	Landesbehörden sowie Universitäten und Hochschulen des Landes Brandenburg	809,0239	841,1968

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die vorstehende Prognose bereits durch ein schweres Unfallereignis hinfällig werden kann.

Wir bitten Sie, die in Ihrem Amtsbereich mit der Haushaltsplanung befassten Stellen zu informieren.

Ihre Unfallkasse Brandenburg

Entwicklung des Mitgliedsbeitrages 2019
zur gesetzlichen Unfallversicherung für die FUK Brandenburg

An alle
Mitgliedsunternehmen

P R O G N O S E

über die Entwicklung des Mitgliedsbeitrages 2019
zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

---

Zur Unterstützung der Haushaltsplanung der beitragspflichtigen Mitglieder der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg stellen wir Ihnen eine Prognose der Beitragsentwicklung für das Jahr 2019 zur Verfügung, auf deren Unverbindlichkeit jedoch ausdrücklich hingewiesen wird, weil insbesondere das Unfallgeschehen nicht planbar ist.

Erste Hochrechnungen haben ergeben, dass das Haushaltsvolumen 2019 voraussichtlich von 3,04 Mio. EUR auf 3,22 Mio. EUR steigen wird. Durch die rückläufige Betriebsmittel-Entnahme zur Beitragsstützung liegt damit das einzuhebende Beitragsvolumen mit ca. 0,38 Mio. EUR über dem Beitragsvolumen des laufenden Jahres. Hierin enthalten sind auch die erwarteten Kostensteigerungen bei den Entschädigungsleistungen und den Präventionsaufwendugen.

Das einzuhebende Beitragsvolumen wird somit um ca. 14 % über dem Beitrag des laufenden Jahres liegen, so dass der Hebesatz von 1,3976 EUR/Einwohner auf 1,5869 EUR/Einwohner steigt.

Für die kommenden Jahre ist unter Berücksichtigung der Gebührenerhöhungen bei den Leistungserbringern und den Rentenanpassungen derzeit von steigenden Hebesätzen auszugehen.

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die vorstehende Prognose bereits durch ein schweres Unfallereignis hinfällig werden kann.

Wir bitten Sie, die in Ihrem Amtsbereich mit der Haushaltsplanung befassten Stellen zu informieren.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Neue Schriften im Regelwerk

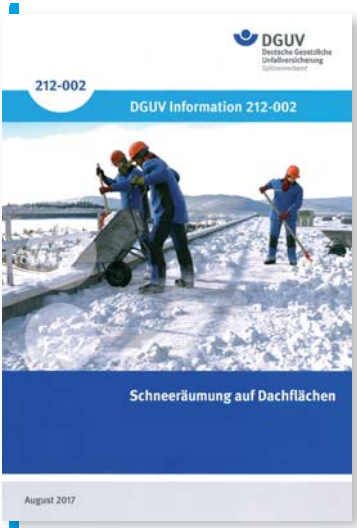

DGUV 212-002
Schneeberäumung auf Dachflächen

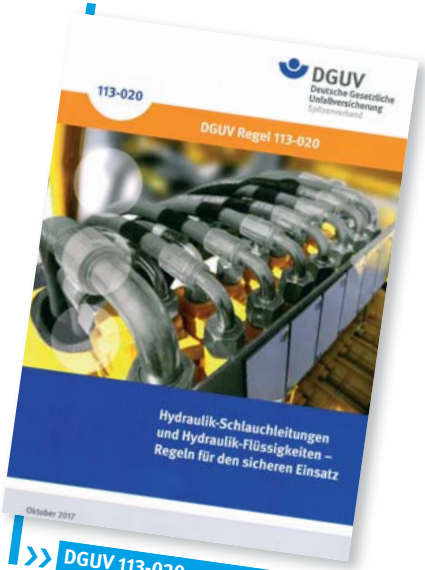

DGUV 113-020
Hydraulik-Schlauchleitungen

DGUV 204-006
Anleitung zur Ersten Hilfe

DGUV 215-112
Barrierefreie Arbeitsgestaltung

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335/5216-0, Telefax: 0335/5216-222
E-Mail: presse@ukbb.de